OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702477/2/Wg/KN

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des M G M, X, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27.02.2023, GZ: BHBR/920040026605/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der COVID-19-Maßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.02.2023, GZ: BHBR/920040026605/20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der COVID-19-Maßnahmenverordnung eine Geldstrafe von 360 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 4 Stunden, verhängt. Ihm wurde vorgeworfen, er habe als Inhaber einer Betriebsstätte des Unternehmens M in X, welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstelle, nicht dafür Sorge getragen, dass die Betriebsstätte nur im Zeitraum zwischen 05:00 Uhr und 01:00 Uhr des folgenden Tages betreten wird, obwohl das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes gemäß COVID-19-Maßnahmenverordnung in der Zeit vom 21.09.2020 bis 31.12.2020 nur unter der Voraussetzung zulässig sei, wenn der Betreiber das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05:00 Uhr und 01:00 Uhr des folgenden Tages zulasse. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften würden unberührt bleiben. Es sei festgestellt worden, dass am 24.09.2020 um 01:15 Uhr das Lokal offensichtlich noch geöffnet hatte.

I.2. Dagegen hat der Bf mit Schriftsatz vom 28.03.2023 Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass drei Personen im Lokal aufhältig gewesen seien, diese aber bereits vor 01:00 Uhr das Lokal betreten hätten und der Betrieb eingestellt gewesen sei. Nach dem Gesetzeswortlaut läge keine Übertretung vor, da diese Personen nicht nach 01:00 Uhr die Betriebsstätte betreten hätten. Es sei nach der COVID-19-Verordnung lediglich das Betreten nach 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr Früh untersagt gewesen, nicht aber das Verweilen, sodass der Eintritt vor 01:00 Uhr gewesen sei. Weiters habe der Bf seine geschäftliche Tätigkeit eingestellt und sei nunmehr unselbständig erwerbstätig sowie unbescholten und würden Gründe für eine außerordentliche Strafmilderung vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 08.05.2023 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in das Vorlageschreiben, die Beschwerde und den Behördenakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Zumindest am 24.09.2020 betrieb der Bf an der Adresse X die gastronomische Betriebsstätte „M“. An diesem Tag hatte die Betriebsstätte um 01:15 Uhr offensichtlich noch geöffnet, weil sich miteinander unterhaltende und grölende Personen im Lokal befunden haben und lautstark Musik gespielt wurde.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 2 1. Satz COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, begeht eine mit Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro sanktionierte Verwaltungsübertretung, wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird.

Gemäß § 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, kann beim Auftreten von COVID-19 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte iSd § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In einer solchen Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus können bestimmte Voraussetzungen oder Auflagen für das Betreten festgelegt werden.

Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und mit BGBl. II Nr. 197/2020 die COVID-19-Lockerungsverordnung erlassen (mit BGBl. II Nr. 407/2020 wurde der Normtitel mit Wirkung 21.09.2020 in „COVID-19-Maßnahmenverordnung“ [COVID-19-MV] geändert). In deren § 6 Abs. 2, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 287/2020 – die von der belangten Behörde angeführte Fassung BGBl. II Nr. 407/2020 betrifft die letzte Fassung der gesamten COVID-19-MV, nicht jedoch die hier anzuwendende letzte Änderung des § 6 Abs. 2 COVID-19-MV, welche mit BGBl. II Nr. 287/2020 erfolgt ist – ist normiert, dass der Betreiber das Betreten der (gastronomischen) Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05:00 Uhr und 01:00 Uhr des

folgenden Tages zulassen darf, wobei restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes, wonach sich im Tatzeitpunkt im vorliegenden Lokal Personen befunden haben und lautstark Musik gespielt wurde, war gegenständlich zu prüfen, ob den Bf als Inhaber der gastronomischen Betriebsstätte die Sorgfaltspflicht des § 6 Abs. 2 COVID-19-MV getroffen bzw. er dagegen verstoßen hat.

III.2. Im Hinblick darauf ist festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 08.06.2021, V 21/2021-7, ausgesprochen hat, dass § 6 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 287/2020 gesetzwidrig war und dass diese als gesetzwidrig festgestellte Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.

Dieser Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes wurde mit BGBl. II Nr. 358/2021 am 16.08.2021 kundgemacht.

III.3. Da die hier in Rede stehende Bestimmung, deren Verletzung dem Bf auch im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wird, allerdings nunmehr vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannt und vom Höchstgericht angeordnet wurde, dass die Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist, war das angefochtene Straferkenntnis letztlich zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (vgl. VfGH 26.11.2020, E2355/2020).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl